



Genossenschaft Elektra Neukirch-Egnach

Statuten

2019

I.	Firma, Sitz und Zweck	2
II.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
III.	Organisation.....	4
IV.	Haftung und Reserven	9
V.	Statutenänderung und Liquidation	10
VI.	Schlussbestimmungen.....	10

I. Firma, Sitz und Zweck

Art.1 Sitz

Unter dem Namen Elektra Neukirch-Egnach besteht auf unbestimmte Zeit eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in der Gemeinde Egnach.

Art. 2 Zweck und Rechtsgrundlagen

¹ Zweck der Genossenschaft ist der freie Bezug von elektrischer Energie und deren geeignete Verteilung an die Bezüger im Versorgungsgebiet der Elektra Neukirch-Egnach sowie an Endverbraucher mit freiem Marktzutritt ausserhalb des Versorgungsgebietes; die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt von technischen Anlagen zum Bezug, zur Verteilung und zur Abgabe von elektrischer Energie sowie die Erbringung von anverwandten Dienstleistungen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

² Ein von der Genossenschaft zu erlassendes Reglement für die Abgabe elektrischer Energie (Technisches Reglement) regelt die Art und die Bedingungen der Stromabgabe. Dieses ist für alle Genossenschafter verbindlich.

Art.3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der Genossenschaft umfasst das von den zuständigen Kantonen bewilligte Netzgebiet.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art.4 Mitgliedschaft

¹ Jeder Strombezüger (Abonnent), welcher am Verteilnetz der Elektra angeschlossen ist, wird automatisch Genossenschafter, sei er Grundeigentümer oder Bezüger.

² Die Genossenschaft hat das Recht, Vertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die daran ein öffentliches Interesse aufweisen, in den Vorstand oder in die Revisionsstelle abzuordnen. Es entscheidet die Generalversammlung.

Art.5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch Austrittserklärung; diese hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- c) durch Aufgabe des Eigentums oder des Bezugsverhältnisses.
- d) durch Ausschluss; dieser kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied schwerer oder wiederholter Schädigung der Interessen der Genossenschaft schuldig macht.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten seit Mitteilung des Ausschlusses die Anrufung des Richters offen.

Art.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Mitglieder stehen in den gesetzlichen Rechten und Pflichten.

² Jeder Genossenschafter hat **eine** Stimme.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

⁴ Jede persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art.7 Gleichbehandlung

Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen in diesen Statuten, dem technischen Reglement oder im Gesetz haben alle Genossenschafter die gleichen Rechte und Pflichten.

III. Organisation

Art.8 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Kontrollstelle.

Art.9 Ordentliche Generalversammlung

¹ Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschafter ein diesbezügliches Begehren unter Angabe der Gründe stellt.

Art.10 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung und Änderungen der Statuten.
- b) Wahl des Vorstandes, das heisst des Präsidenten, des Aktuars, des Kassiers und zweier Beisitzer, sowie weiterer Funktionäre.
- c) Wahl der Kontrollstelle.
- d) Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Ankauf von Liegenschaften sowie Erstellung von neuen und Erweiterung von bestehenden Anlagen, Beschlussfassung über Ausgaben, soweit diese Geschäfte nicht in die Ausgabenkompetenz des Vorstands fallen.
- f) Verkauf von Liegenschaften.
- g) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Bilanz und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verteilung des Gewinns.
- h) Entlastung des Vorstands.
- i) Genehmigung des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie und dessen Abänderung.
- j) Krediterteilung an den Vorstand (Finanzkompetenz), soweit der Vorstand nicht aus eigener Kompetenz handeln kann.
- k) Genehmigung von Verträgen mit der Gemeinde betreffend Erschliessung und Stromlieferung, Beitrags- und Gebührenerhebung.
- l) Beschlussfassung über die allfällige Aufnahme von Vertretern von Gemeinden in den Vorstand im Sinne von Art. 926 OR.
- m) Liquidation der Genossenschaft.
- n) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind (Art. 879 Ziffer 5 OR).

Art.11 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wobei im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend ist.

² Durch Mehrheitsbeschluss können geheime Wahlen angeordnet werden.

³ Die übrigen Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung angeordnet wird. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit doppelte Stimme.

⁴ Vorbehalten bleiben die Art. 22 und 23.

⁵ Jeder Genossenschafter ist zur Annahme einer Wahl als Vorstandsmitglied oder als Mitglied der Kontrollstelle für eine erste, nicht aber für weitere Amtsdauern verpflichtet.

Art.12 Einladung und Traktandierung

¹ Zur Generalversammlung ist jeder Genossenschafter mindestens fünf Tage vorher schriftlich einzuladen.

² Die Traktanden sind mit dem Einladungsschreiben bekanntzugeben.

³ Bei Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mit den Einladungsschreiben mitzuteilen.

Art.13 Vertretung in der Versammlung

¹ Mitglieder können sich durch andere Genossenschafter oder durch handlungsfähige Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister vertreten lassen.

² Niemand kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

³ Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

Art.14 Vorstand

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Vorstand umfasst mindestens fünf und maximal sieben Mitglieder.

² Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident doppelte Stimme.

Art.15 Befugnisse des Vorstands

¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, Verrichtungen und Rechtshandlungen, für welche nicht gemäss diesen Statuten oder Gesetz ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist. In diesem Rahmen hat er das gesamte Unternehmen zu leiten und zu beaufsichtigen.

² Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a) Aufnahme von Genossenschaf tern.
- b) Prüfen der Betriebsrechnung und der Bilanz, eventuell Aufstellen eines Voranschlags.
- c) Vorberatung aller der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte und Formulierung der entsprechenden Anträge.
- d) Einladung zur Generalversammlung.
- e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- f) Entscheid über die Prozessführung und Mandatierung eines Rechtsvertreters ohne Rücksicht auf den Streitwert.
- g) Anstellung oder Beizug von Fachpersonen bzw. Organisationen für spezielle Aufgaben; Oberaufsicht über diese.
- h) Vertretung der Genossenschaft nach aussen.
- i) Beschlussfassung über Ausgaben während dem normalen Netzbetrieb, betreffend die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlageteile oder Anschaffungen, sofern im Einzelfall

der Betrag von Fr. 100'000.- nicht überschritten wird; Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben von nicht mehr als Fr. 20'000.-.

- j) In Ausnahmefällen hat der Vorstand zur Wiederherstellung des normalen Netzbetriebes die vollständige Handlungsfreiheit, ohne Rücksicht auf die Kosten.
- k) Eingehen von Verpflichtungen, sofern im Einzelfall ein Betrag von Fr. 100'000.- nicht überschritten wird.
- l) Entscheid über die Verwendung von Mitteln des Infrastrukturfonds, sofern im Einzelfall der Betrag von Fr. 100'000.- nicht überschritten wird; Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende, aus dem Infrastrukturfonds zu bezahlende Ausgaben von nicht mehr als Fr. 20'000.-.
- m) Anzeige im Fall der Überschuldung.

Art.16 Befugnisse des Präsidenten und Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes, überwacht die Geschäftsabwicklung und die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder. Er erstattet alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und über den Verlauf und Stand des Betriebes.

² Der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes, mit Unterschriftsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag, zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für die Genossenschaft. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen zwei Mitglieder des Vorstandes.

Art.17 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen der Genossenschaft und des Vorstandes und besorgt die nötigen Korrespondenzen.

Art.18 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz. Er stellt den Bezüglern die Rechnungen über die Energielieferungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu und sorgt für den richtigen Eingang der Rechnungsbeträge.

Art.19 Kontrollstelle

¹ Die Genossenschaft unterliegt keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

² Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und Bilanz zu überprüfen.

³ Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie besteht aus drei natürlichen Personen. Alternativ kann eine juristische Person als Kontrollstelle bestellt werden.

Art.20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Haftung und Reserven

Art.21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen

Art.22 Gewinnverteilung

¹ Vom Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft sind jährlich 50% einem Infrastrukturfonds zuzuweisen.

² Der verbleibende Gewinn ist in geeigneter Form den Genossen-schafter zurückzuerstatten. Die Generalversammlung entscheidet über die Gewinnverteilung auf Vorschlag und Antrag des Vorstands.

V. Statutenänderung und Liquidation

Art.23 Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten kann unter Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der an der GV anwesenden Genossenschafter, erfolgen.

Art.24 Liquidation

Soll über die Liquidation der Genossenschaft beschlossen werden, so sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Genossenschafter sind mindestens 20 Tage vor der Liquidationsversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe des Traktandums einzuladen.
- b) Sind an einer ersten Versammlung nicht mindestens ein Viertel sämtlicher Genossenschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten, so darf ein Auflösungsbeschluss nicht gefasst werden, sondern es ist, unter Beachtung der Vorschrift von Buchstabe a, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig ist.
- c) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art.25 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Art.26 Mitteilungen an Genossenschafter

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch persönliche, schriftliche Zustellung oder im amtlichen Publikationsorgan. Die gesetzlich geforderten Bekanntmachungen durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art.27 Genehmigung und Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung der Elektra Neukirch-Egnach am 8. Mai 2019 genehmigt und treten mit deren Annahme in Kraft.

Sie sind für alle Genossenschaftsmitglieder verbindlich und werden jedem Mitglied zugestellt.

Neukirch, den 8. Mai 2019

Genossenschaft
Elektra Neukirch-Egnach

Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Dähler

Christian Enderlin

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer eingeschlossen.